

Y 6
276



h. 9

2



h. 99, 25.

Y 6
276

Der Churfürstl. Sächsischen
Berg-Stadt

Freyberg

Wiederholete und verneuerte

Ordnung /

Wegen der übermäßigen / und ungebühr=
lich herfürgesuchten

Kleidung /

und was demselben anhängig /

Auch

Wie es nochmahls hinführo bey

Verlöbnußen /

Hochzeiten /

Kindtauffen /

Leich-Begängnußen /

Und sonst in einem und andern gehalten
werden solle /

Durch

E. E. Rath daselbsten auffgerichtet
und publiciret

A N N O 1 6 7 3.

Gedruckt zu Freyberg / bey Zacharias Beckern.

Der Herrliche Churfürst
von Sachsen

Fredericus

Erzherzog von Sachsen

Erzherzog

Erzherzog von Sachsen
und
Polen

Erzherzog

Erzherzog von Sachsen



Erzherzog von Sachsen

Erzherzog von Sachsen

Erzherzog von Sachsen

Erzherzog von Sachsen





In **I**r Bürgemeister und
Rath der Churfürstl. Sächsischen
alten freyen Berg-Stadt Freyberg / Fügen
allen und ieden unsern Bürgern / Einwohnern
und Schutz-Verwandten / so sich in und vor der Stadt wes-
sentlich auffhalten / hiermit zu wissen : Ob zwar in des Heil.
Röm. Reichs heilsamen Satzungen / und derer löblichen Chur-
und Fürsten zu Sachsen / Chur-Fürst Ernsts / Herzog Al-
brechts / Chur-Fürst Morizens / und Augustens / in gleichen
Chur-Fürst Johann Georgens / des Ersten / Unserer gnädig-
sten Herren /*rc.* Christseel. Andenckens / publicirten Landes-
Policien- und Kleider-Ordnungen / bevoraus auch in der / durch
den Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn /
Herrn Johann Georgen / den Andern / Herzogen zu
Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / des Heil. Röm. Reichs
Erz-Marschallen und Chur-Fürsten / Land-Grafen in Thü-
ringen / Marg-Grafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausiz / Burg-Grafen zu Magdeburg / Grafen zu der Marck
und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein *rc.* Unsern gnädigsten
Chur-Fürsten und Herrn *rc.* Anno 1661. verfertigten und in
Druck ausgegebenen Policien-Ordnung / zur gnüge zu erse-
hen / auch bey sonderbarer Poen geboten / wie sich ein jeder in
Bürgerlichen Stande und Wesen / so wohl in Tracht und
Kleidungen / Mannes- und Weibes-Personen betreffend / als
in Verlobnissen / Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnis-
sen

sen/ des Uffwendens / und Unkosten halber verhalten solle / heutige kümmerliche und nahrlose Zeiten auch / zusamt Gottes gerechten Eyffer / Zorn und Straffen / so Er in seinem Wort allen hoffärtigen / ruchlosen und widerspenstigen Herzen drohet / und durch allerhand prodigia, schreckliche Feuersbrünste / auch Krieg- und Kriegs = Geschrey eine Zeit hero mercklich genug angekündiget hat / männiglich zu deren Observantz / und einen Christlichen bußfertigen / erbarn Leben und Wandel hätten reizen und anhalten sollen ;

Dieweil aber dennoch leider ! vor Augen und zu beklagen ist / daß etliche unbesonnene Leute / unerwogen ihres Standes und Vermögens / diesen wohlgemeinten Ordnungen stracks zuwider / sich unterstehen / mit allerley vorhin verbotenen / und ihnen nicht zukommenden Kleidungen / Schmuck / Trachten / Manieren und andern / ungeschueet an Tag zu kommen / und sonderlich Handwercks = Leute und Dienst = Mägde sich auch wohl mit Sammet / Serde / und andern unanständigen Sachen zu behängen / sonsten auch öftters auff Zusag- und Verlöbnußen / so wohl ins gemein / bey Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnußen / neben dergleichen Kleider = Hoffart / auch andere übermäßige Unkosten und Ausgaben uff Essen / Trincken und dergleichen Tractation, so wohl Spielleute / und andere Mittel / spendiret und auffgewendet werden / und zu besorgen ist / daß solches von Tage zu Tage weiter einreissen / und bey jezigen noch schweren und schwürigen Zeiten / zu andern grössern Straffen und Beschwerungen dadurch Ursach gegeben werden möchte :

Als haben Wir der hohen Nothdurfft / auch unserer Pflicht = Schuldigkeit zu seyn erachtet / diejenige Kleider = Hochzeit- und Begräbnuß = Ordnung / so unsere lieben Vorfahren Anno 1634. auffgerichtet / und in öffentlichen Druck heraus gegeben haben / jeziger Zeit Bewandnuß nach / zu revidi-

vidiren/ zu verneuern/ und zu verbessern/ zumahl von höchstgedachter Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn/ ic. so wohl deroselben hochlöblichsten Herren Vorfahren/ Wir auf Special und Local-Ordnungen/ auch möglichste Remedi- rung und Abwendung dergleichen Exorbitantien und Exces- sen gnädigst gewiesen sind!

Wollen demnach iztberührte alte Ordnung de Anno 1634. hiermit folgender gestalt verneuert/ vermehret/ verbef- fert/ hiernechst alles und jedes/ das jenige/ was in höchstange- führten Reichs- auch Chur- und Fürstl. Sächsischen Policcy- und Landes- Ordnungen/ sonderlich aber Unsers izo regie- renden gnädigsten Chur- und Landes- Fürsten/ Herrn Jo- hann Georgens/ des Andern/ publicirten Policcy- Ord- nung de Anno 1661. an übermäßiger Tracht und Kleidung/ es beruhe dieselbe an den verbotenen Materialien oder unge- wöhnlichen ausländischen Manieren/ und Gattungen/ so wol bey Verlobnissen/ Hochzeiten/ Kindtauffen/ und Begräb- nissen/ insonderheit verboten/ und specificiret worden/ zu al- len Überfluß nochmahls anhero wiederholet/ auch alle und jede unsere Bürgere/ Unterthanen/ Einwohner und alle an- dere/ so sich izo oder künfftig bey dieser Stadt auffhalten/ und unsers Schutzes gebrauchen/ dahin/ weil sie in öffentlichen Drucke zu befinden/ und von männiglich gelesen werden kön- nen/ hiemit in genere verwiesen/ und/ so lieb ihnen ihr zeitliches und ewiges Wohlergehen seyn mag/ treulich ermahnet ha- ben/ nach der Lehre St. Petri und Pauli auch dieser mensch- lichen Ordnung umb des HErrn willen unterthan/ und ge- wiß versichert zu seyn/ daß/ wer in diesem Stücke sich wider die Obrigkeit setzet/ selbiger unzweiffentlich Gottes Ordnung widerstreben/ und über sich ein schwer Urtheil empfaben werde.

Und damit nun solche Unsere gute Intention umb so viel

eher zum Effect gedeyen/ und iederman desto leichter wissen könne/ was ihme zu tragen verbothen oder zugelassen sey; So wollen wir zufoerst diese nachfolgende Stuecken all: und jeden/ wes Ampts/ Vermoegens oder Handthierung sie sind/ hiermit gaenglich und ernstlich verbothen/ und zu tragen inhibiret/ und interdiciret haben/ als nemlichen:

1. Alle kostbare Zahn: und Karten Perlen/ Ketten und Perlen/ wie auch falsche gemachte Perlen/ was Art die auch seyn moegen.

2. Hals- und Armbaender von Edelgesteinen/ allzukostbare Vorsteck-Rosen/ Contrafeit-Buechsen/ Schleiffen/ Ohren-Gehencke und Haar-Nadeln mit Steinen/ sie seyn gut oder falsch/ zusampt aller falschen Schmuick Arbeit/ womit jedermanniglich leicht betrogen werden mag:

3. Alle gueldene oder silberne Spizen/ Posament/ Vorten/ Gallonen/ Hauben/ Umbgebinde/ Flittern/ Scharpen/ Wehren-Gehencke/ Hut-Schmuren/ und wie es Nahmen haben kan/ es sey von guten/ oder Leonischen tollen Golde/ oder Silber.

4. Guelden und Silbern Stueck/ Mohre/ oder andere auslaendische Zeuge/ wie auch Umbhaenge/ Hauben/ Handschuh/ Baender/ Schuh/ Pantoffel/ und anders/ worunter Gold oder Silber gewurcket/ oder darauff gestuecket ist.

5. Allen guten glatten Sammet/ und Atlas/ nebenst denen auslaendischen/ gebluembten/ liederlichen Mode-Zeugen zu Mann- und Weibes-Kleidern/ wie nichts minder glatten Tripp-Sammet/ als welcher von ferne vor guten angesehen/ und mancher damit gaergert wird.

6. Ganz und halbe Castor-Huete/ Muesen mit guten Zobelnem Aufschlaegen/ ingleichen alle Zobelnem und Marter-nem Umbhaenge/ oder Hals-Kragen/ zusampt denen Muesen von Zobeln/ und andern kostbaren Rauchwerge;

7. Alle

7. Alle in- und ausländische geklöppelte/ genehete / gedruckte Thuren/ Überschläge und Hand-Krausen/ so kostbar/ oder im waschen bald durchgebracht werden.

8. Geklöppelte seidene und zwirne Spitzen/ zu Überschlägen/ Halß Tüchern/ Hauben und dergleichen/ sie seyend auß- oder inländisch/ da die Elle über 12. Groschen/ zum Aufbrehmen derer Kleider aber über 5. Groschen kostet.

9. Alles Kreuseln der Spitzen/ oder so genante frisiren auf Mann- und Weibes-Kleidern/ oder ander übermäßiges Brehmen derselben.

10. Den Überfluß an Bändern/ Schmizzen/ Schnüren/ Knöpfen und dergleichen vanität/ wie solche mag genennet/ und erdacht werden.

11. Die gekräuselten Haar-Stirnen/ und was sonst von Messelgarnen-Spitzen sollen gleich gemacht worden / wie auch die Haarbogen / oder andere Aufsätze / und Haarlocken.

12. Alle liederliche/ ärgerliche und kostbare neue Moden und Manieren in Tracht und Kleidungen / wie solche zum Theil iezo üblich/ oder noch möchten erdacht werden / ingleichen die übrige Länge / oder so genante Schleppen an denen Weiber-Röcken / so wohl Maul-Schleyern/ und Trauer-Mänteln/ als welche Bürgerstands-Personen keines weges geziemen.

13. Die allzu kostbare und prächtige Aufzierung derer Braut- und Sechswochen-Betten/ mit seidnen Küssen-Zischen/ Decken/ und Tüchern/ so höhern Standes-Personen zukommen.

14. Den schwarzen Flohr-Trauer bey Weibes Personen/ wie ingleichen die gänzlich Verschleierung des Gesichts / als bey welcher keine Person vor der andern zu sehen stehet.

Solche

Solche vorher erzehlte / auch nachgehends berührte / und andere dergleichen Stücken / so nebenst Uns die Inspectores und Censores morum, die Wir dißfals verordnen werden / noch ferner vor unzulässig erachten möchten / sollen hiermit jedermänniglich Bürgerlichen Standes / gänzlich verboten / wie nichts minder die Handels Leute / Krähmere / Gold-Arbeitere / Spitzen-Händler / Schneider / Kirchner und andere Handwerker / benebenst denen Nader- und Kränzel-Weibern / ernstlich ermahnet seyn / niemand unserer Bürgere und Inwohner dergleichen Sachen wissentlich zuverkauffen / oder jemand darein zu kleiden / und in seiner Hoffart zu stärcken ; Alles bey denen in der neuen Policer-Ordnung de Anno 1661. dißfals geordneten / auch andern willkührlichen Straffen.

Hingegen achten wir auch billich / nützlich und nöthig zu seyn / daß ein jeder bey Erkauffung der benöthigten Kleidung und Wahren sein Geld nicht leichtlich aus der Stadt trage / sondern dasselbe hiesigen Bürgern und Inwohnern vor frembden zuwende / im Fall das Bedürffnuß bey ihnen in ebenmäßiger Güte und Preis / als anderswo / zu erlangen seyn mag.

Und ob man nun wohl hiernächst auch gerne einem jeden seine geziemende Stand-mässige Kleidung / Schmuck und Tracht benennen und vorschreiben möchte ; So will doch bey so übermächter Hoffart / vielfältigen bösen Exempeln / und verkehrten Sinn der Leute / alles in gewisse Regeln zu verfassen / oder richtige untadelhafte Classes derer Aempter und Personen zu machen fast schwer fallen ; Damit aber dennoch Wir / so viel möglich / das Unsrige darbey thun / und männiglich hierunter Anlaß und Nachricht an die Hand geben möchten / Als lebet man der Zuversicht ;

I.

Die jenigen / so bey dem gemeinen Stadt-Berg- und Hüt-

Hütten=Besen sonderbare Ehren=Stellen/ und Aembter bekleiden/ werden/ gleich denen im Geistlichen Stande/ andern mit guten Exempel vor gehen/ und vor sich/ ihre Weiber/ und Kinder/ verhoffentlich mit derjenigen Kleidung/ Tracht und Schmucke vergnüget seyn/ die einem jeden/ vermöge/ Churfl. Poliecy=Ordnung de Anno 1661. zukommen mag/ wohin dann auch geübte Practici gleichfals gewiesen seyn sollen.

II.

Die Literati, Unter = Berg = und Hütten = Beambte / Gerichts = Schöppen / Besizer des Allmosen = Kastens / Viertel = und Quartier = Meister / Stadt = Fähndriche / Handels = Leute / auch ansehnliche vermögende Bürger aber mögen sich und die Ihrigen zu höchsten Ehren in Taffent / Terzenel / und andere Zeuge / da die Elle nicht über 27. Groschen / in gleichen in ausländisch Tuch zu 2. Gulden / kleiden / wie auch deren Weiber und Töchter gute güldene Ketten und Arm = Bänder / dem Werthe nach bis auff 40. Thaler hoch / oder 3. Loth Perlen / das Loth zu 5. bis 6. Thaler / so wohl eine Borsteck Rose oder Schleiffe / 8. bis 10. Thaler würdig / dann seidne Schauben / plischne Mützen mit gefärbten Marder / gärnene Schürzen / gekleppelte Spizen / die Elle an Hauben und Hals = Kragen von 9. bis 8. Groschen / zum Aufbrehmen der Kleider aber / und zwar nur einfach / die Elle von 2. bis 3. Groschen / in gleichen ein Umbgebinde von Bändergen bis 30. Groschen / die Töchter Braut = Kränze von gesponnener Draht = Arbeit mit etwas Perlen / in allen zum höchsten auff 6. Thaler werth / ferner zur Trauer die Manns = Personen 6. Ellen Flohr / umb den Hut zu binden / die Weiber aber 6. Ellen Schwäbisch zum Maul = Schleyer tragen. Ein mehrers und höhers aber / es sey an Zeugen / Schmuck / und andern / sol ihnen / bey Strafe 15. Thaler / hiermit verbothen seyn.

B

III. Dem

10.

III.

Dem Stadt=Voigt/ Bau=Wacht=und Wage=Mei=ster/ Schicht=Meistern auff vornehmen Zechen/ die keine hö=here Bedienung haben/wie auch Apothekern/Buchdruckern/ Barbierern/ Kunst=Mahlern/Gold=Schmieden/ Bild=Hau=ern/ Stadt=Pfeiffern/ Uhrmachern/ und andern von solcher Profession. die nechst der Hand=Arbeit/ auch sonderbare Kunst und Nachdencken erfordert/ wird hiermit zu Ehren verstattet: Tuch zu 1. Gulden/ Perckan/ und andere Zeuge/ da die Elle nicht über 1. Gulden kostet/ so wohl 5. Ellen Flohr zur Trauer; Ihren Weibern und Töchtern aber zu Ehren=Kleidern gemei=ner Taffent/ und was deme gleich zu achten/ Schiff=und Pu=sel=Mützen von Plisch/ seidene Schauben/ ein gulden Kett=gen/ jedoch nicht über 30. Thaler würdig/ Spitzen zu Hauben und Halß=Kragen/ die Elle 5. bis 6. Groschen/ denen Töch=tern ein Umbgebinde von gehefften schmahlen Bändern umb 18. bis 21. Groschen/ Braut=Kränze von gesponnener Arbeit an 2. bis 3. Thaler würdig; die seidenen Blumen=Kränze a=ber/ werden diesen gänzlich/wie auch ein mehrers und höhers von seidenen Zeugen/ ingleichen seidene Strümpfe/ so wohl die Kränze zu oberst auff den Köpffen zu tragen/ oder auch zur Trauer über 5. Ellen Schwäbisch/ so wohl andere/ als schwar=ze zeugene Schürzen bey der Trauer zugebrauchen / hiermit verboten und untersaget/ alles bey Straffe 10. Thaler.

IV.

Gemeine Schicht=Meister/ wie auch gemeine Bürger und Handwerker/ worunter Steiger/ Hütten=Meister/und Vorläuffer mit begriffen/ mögen sich zu Ehren in Land Tuch/ die Elle bis 1. Gulden/ oder Land=Zeuge/ ihre Weiber und Töchter aber in Seideneschk/ Zschammelt/ Vorstadt und der=gleichen wüllene Zeuge kleiden/ diese auch ein gulden Kettgen von 10. bis 12. Thalern/ einen silbernen Gürtel von 12. bis 16
Loth

II.

Loth/ taffente Schürzen/ gärrnene Hauben und Halb-Zücher mit weissen gekleppelten Spitzen/ die Elle vor 4. Groschen/ ein Umgebende von 12. bis 15. Groschen von gewirckten seidenen Spitzen/ Schauben mit Camelhärnen plischnen/ Schmosenen/ oder doch nach Gelegenheit geringen seidenen Aufschlägen/ sowohl zeugene Pufelmützen mit einer seidenen gewirckten Spitze/ dann zur Trauer/ die Manns-Personen 4. Elle geringen Flohr à 4. Groschen/ und das Weibes-Volck 4. Elle Schlesische Leinwand zu 4. bis 5. Groschen/ tragen? Aller anderer seidener Zeuge/ Plischsammet/ weisser Flohr-Hauben/ grosser weiter Mütze/ von gefärbten Deltmüssene Leibröckgen mit langen Schössen/ oder so genanter Schäffer-Röckgen/ weisser Schuhe/ und dergleichen/ sollen sie sich/ bey Straffe 8. Thaler/ enthalten/ auch die Braut-Kränze von blosser gesponnener Arbeit/ und am Werthe nicht über 1. Gulden hoch/ verfertigen lassen;

V.

Die gemeinen Berg-Hütten- und Lohn-Arbeiter/ wie auch Tage-Löhner bey der Stadt/ werden zu Ehren mit gemeinen Land-Tuch/ oder Land-Zeugen von 16. Groschen/ derer Weiber und Töchter aber mit geringen Seidenesck/ Polemitt/ Perpetuan/ oder andern dergleichen schlechten Zeugen/ wie auch solchen Zeugen Pufelmützen/ und Schauben mit Camelhärnen/ oder Schmosenen Aufschlägen/ so wohl geringen härnernen Hauben mit gewickelten Spitzen/ da die Elle nicht über 3. Groschen kömpt/ in gleichen bey der Trauer mit 4. Ellen Flohr/ und 4. Ellen Schlesischer Leinwand/ nicht unbillig vergnüget seyn/ und hingegen andere unanständige Kleidung/ wie auch über 8. Ellen schwarz Band auff Kleid und Huth zu tragen/ umb ihres/ und derer Ihrigen selbst eigenen Bestens willen/ sich gänzlich enthalten/ bey Straffe 5. Thaler.

Anlangende leglich die Kleppel- und Dienst-Mägde/ als welche bishero meistens sich über ihren Stand herausgebrosen/ es andern vorhergehendes öffters in Tracht und Kleidung/ wo nicht zuvor/ doch gleich thun wollen/ und ihren Lohn dadurch muthwillig verschwendet/ solche sollen hinfuro wüllnen Biertrat/ Perpetuan/ und dergleichen Zeuge zu Röcken/ Wämbsgen/ und Pufelmützen/ wie auch Schauben gleich nechstvorgehenden/ zu gebrauchen befugt/ hingegen ihnen taffente und weisse gärnene Schürzen/ gekleppelte und genehete spizen/ taffente/ flöhrne/ und gärnene Hals-Kragen/ Drathbögen mit Bändern/ silberne Senckelnadeln/ schwarze Steine umb die Hälse/ wie auch prächtige Schuh mit hohen Absätzen/ und was sonsten vorhergehenden Ständen insonderheit geordnet ist/ bey Straffe 3. Thaler gänzlich verboten seyn.

Wie nun allen vorherberührten Ständen an Schmuck/ Kleidung und Tracht verhoffentlich so viel nachgelassen wird/ daß sich niemand darüber mit Sug zu beschweren; Also leben Wir auch der Zuversicht/ es werde sich keiner über seinen Stand herauszubrechen/ und dessen/ wos einem andern verstatet/ sich zur Ungebühr anzumassen gelüsten lassen: Sonderlich aber sollen/ so wohl Mannes- als Weibes-Personen/ hiermit treulich ermahnet seyn/ daß sie solches zu forderst zu der Zeit wohl in acht haben/ und sich erbarer/ demüthiger und schwarzer Kleidung gebrauchen/ wenn sie zum Hause des HErrn/ und zum heiligen Nachtmahl gehen/ damit auch aus der eusserlichen Kleidung die Demuth des Herzens erkennet/ und andere fromme Christen nicht geärgert werden mögen:

Nachdem es auch zum öfftern zu geschehen pflieget/ daß die Weiber sich nicht nach ihrer Ehemänner Condition, sondern

dern/wann sie höherer Geburt und Ankunfft/ oder aber in
 voriger Ehe grössern Ansehens gewesen/ in Tracht und Klei-
 dung sich demselbigen Stande gemess halten wollen/ und aber
 solches göttlichen und weltlichen Rechten zuwider / auch hier-
 aus anders nichts/ als Unordnung/ erwachsen kan ; Als wol-
 len wir dergleichen unziemliches Beginnen hiermit ernstlich
 verboten/ und darneben geordnet haben / daß die Weiber sich
 jedesmahl/ und stracks von ihrem Ehren- und Hochzeit-Tage
 an/ nach ihrer Ehemänner Stande/ Bewerb- und Handthie-
 rung achten/ und halten sollen ; Hingegen mag auch denen je-
 nigen/ so aus einem niedern Stande/ in einen höhern freyen /
 ihre geringe Geburt/ und Ankunfft/ keines weges hinderlich/
 noch nachtheilig seyn ?

Nichts minder dürffen sich die jenigen/ so unter dem Chur-
 fürstl. Sächsischen Amte allhier wohnhafft / keines weges
 Einbildung machen/ als ob ihnen von deswegen/ daß sie unse-
 rer Jurisdiction nicht unterworffen wären/ sich über ihren
 Stand heraus zu brechen / und andern unsern Bürgern Er-
 gerniß/ auch zu allerhand Murren und Ungehorsam Anlaß
 zu geben/ frey stehe/ indem in der Churfl. Policey-Ordnung/
 de Anno 1661. Tit 12. §. 4. heilsamlich versehen/ daß/wann der-
 gleichen Personen der Stadt Ordnung mit hoffärtiger Klei-
 dung übertreten werden/ dieselben der Rath aufzeichnen/ und
 der Obrigkeit / worunter sie gehörig / zum erstemahl zu ge-
 bührender Verordnung und Bestrafung denunciren / in
 Verbleibung der Straffe aber selbige / wann sie zum andern
 mahl unter des Raths Jurisdiction betreten werden/ nichts
 minder/ als andere/ unnachlässig zu bestraffen/ ob salutem pu-
 blicam befugt seyn solle / dahero sich ein jeder hiernach zu ach-
 ten/ und der Gebühr zu bezeigen wissen wird

Schlußlichen soll diese unsere Kleider-Ordnung ferner
 weit zu verbessern/ zu endern/ und zu erklären / Uns hiermit

ausdrücklich vorbehalten / auch unsern hierunter verordne-
ten Inspectoribus, und Censoribus hiermit auf ihre Pflicht / un-
Gewissen eingebunden seyn / umb Gottes Ehre / und des Näch-
sten Bestens willen / nebenst Uns allen / fleissige möglichste Ob-
sicht / und Vorsorge zu tragen / auch / unerachtet der Welt Un-
dancf und Bosheit / Mittel und Wege zu ergreifen / damit
diesem verderblichen Laster der Kleider-Hoffart / so viel an
Uns ist / quovis modo gesteuert / und Gottes gerechter Zorn
und Straffe hierdurch abgewendet werden möge. Massen
ihnen dann nicht nur an seiten des ganzen Raths Collegii,
und unserer Stadt-Gerichte / treuliche Assistentz geleistet / son-
dern auch alle und iede Raths- und Gerichts-Dienere zu gezie-
mender Aufsicht / und Parition, hiermit an selbige gewiesen
seyn / so wohl sie sampt und sonders / auff bedürffenden Fall
von Uns / dem Rathe / dieser ihrer Verrichtung halber gegen
männiglich vertreten / in Schutz genommen / und schadlos ge-
halten werden sollen.

Von Verlöbnußen.

V man nun zwar auch nicht gemeinet /
ehrliche öffentliche Werbungen / und Zusa-
gungen Braut und Bräutigams abzuschaffen /
und zu verbieten / sondern dieselben vielmehr
billigen / und loben muß.

Dieweil aber dennoch bisweilen dieser Mißbrauch dar-
bey mit eingelauffen / daß nechst allzuweitläufftiger Werbung
und Antwort / viel unnöthige Unkosten und Aufrichtung
darauf gewendet / und verursacht worden / indem man / auch
nach der gewöhnlichen Zusage / sonderbare Zeit und Tage zu
den

den Verlobnüssen ernennet/ und angesetzet/ auch viel Manns-
und Weibes=Personen darzu erbethen hat.

So sollen hinführo alle und iede dergleichen Verlob-
nüsse und Gepränge / gänzlich abgeschaffet seyn / und es al-
leine bey deme verbleiben / daß / wann die Werbung gesche-
hen/ und der Braut=Vater oder wer sonst die Zusage von
sich giebet/ die jenigen Personen/ so als Beystände und Zeu-
gen gebraucht worden/ alsobald selbigen Tages auf eine
Mahlzeit bey sich haben/ und behalten wolle / Ihme solches
nochmals ungewehret sey / jedoch / daß darbey aller Über-
fluß vermieden / und mehr als über einen Tisch / auch darzu
nur vier / oder nach Gelegenheit Standes Persohnen / sechs
Essen nicht angerichtet werden.

Die Verehrungen / und Beschenckungen zwischen
Braut und Bräutigam/ sollen ihren Stande gemess / und
nicht kostbar seyn/ also/ daß denen/ so Perlen/ Ketten/ Arm-
Bänder/ oder andere güldene / oder dergleichen Sachen zu
tragen/ vermöge der Ordnungen nicht nachgelassen / mit
demselben auch bey solchem Actu herfür zu brechen/ bey Ab-
nahme und Verlust derselben/ nicht verstattet/ noch nachge-
sehen werden soll.

Anderer aber / und mehr Tage / zu einem sonderbaren
Verlobniß= Tage anzusetzen / darauff solche Pracht und
Unkosten aufzuwenden/ daß wohl / nach Gelegenheit / die
ganze Hochzeit darvon außgerichtet werden könne/
soll ihnen hiermit ganz und gar ver-
boten seyn.

Von

Von Hochzeiten.

Als es mit Anstellung derer Hochzeiten/ auch Speisung/ Geschenk und andern gehalten werden solle/ darvon giebt die Churfürstl. Policcy-Ordnung de Anno 1661. Tit. 14. & seq. klare Masse / und were wohl zu wünschen/ daß zeithero ein jeder/ in massen bereits vor etliche Jahren ein guter Anfang darzu gemacht worden/ sich solcher gemess verhalten hätte/ so würde vielleicht mancher/ der sich bey dergleichen Aufrichtung mit übermäßiger Pracht und Unkosten allzu sehr versticket/ aniso bey bessern Mitteln und Vermögen seyn.

Damit nun hinführo ein jeder seiner selbst eigenen Wohlfarth besser wahrnehmen/ und sich nicht muthwillig in Armut/ und Abfall der Nahrung stürzen möge. Als soll hiemit alle und iede Aufrichtung/ so nach Anleitung der alten Hochzeit-Ordnung de Anno 1634. bey dem Ansuchen umbs Aufgeböth Fertigung derer Hochzeit-Zettel / Bitt-Abend/ und sonst hiebeyor etwa bräuchlich gewesen/ nochmals verbothen und abgeschaffet/ hingegen aber/ nach Inhalt vorgedachter Churfürstl. Policcy-Ordnung/ Krafft dessen gebothen seyn/ daß derjenige/ so die Hochzeit bestellet/ sich zum längsten Montags nach dem ersten Aufgeböth/ und also zum wenigsten vierzehnen Tage vor dem Hochzeit-Tage/ bey Uns dem Rathe/ angeben/ und wie viel Tische einheimischer Hochzeit-Gäste/ icden zu 10. oder 12. Personen gerechnet/ nach Gelegenheit seines Standes/ Ampts/ Vermögens und Freundschaft auff des Bräutigams und der Braut Seiten/ wir ihme gestatten/ auch zugleich an Speisen zulassen werden / allda anhören/ darauff den Hochzeit- oder Bitt-Zettel verfertigen/ und solchen

chen 8. Tage vor der Wirtschafft Uns zu gebührender Durch-
 sehung und Moderation auch endlicher würcklicher Subscri-
 ption fürtragen sollen/und nach solchen unterschriebenen Zet-
 tel/ und auff kein ander Beyverzeichniß/ noch auch mündli-
 chen Befehl bey unnachlässiger Straffe 8. Tage bürgerlichen
 Gehorsams/ sol nun Frentags vor dem Hochzeit=Zage zu ge-
 wöhnlicher Zeit der Hochzeit=Vitter (iumassen wir dann hin-
 füro gewisse verpflichtete Männer und Bürger/ von welchen
 zu jeder Zeit einer zur Einladung und kein anderer zu gebräu-
 chen/ hierzu bestellen und verordnen wollen) die Mannes/ so
 wohl als Weibes=Personen/ Junggesellen und Jungfrauen
 zugleich in einem Umgange einladen/ und mit Fleiß anhal-
 ten/ daß man gewisse Antwort von einem und dem andern er-
 lange/ darnach man sich in dem Niedersetzen und Ausspeisen
 derer Gäste zu achten haben möge.

Weil auch zu Leipzig und andern Orten bräuchlichen ist/
 daß zwar ein ansehnlicher Kirch=Gang/ die neuen Eheleute bey
 Gott/ dem Allmächtigen/ umb Glück und Segen zu verbit-
 ten/ auch sonst ihnen zu Ehren gehalten wird/ aber dennoch
 nach beschehener Glückwünschung/ eines guten Theils der-
 selbigen Hochzeit=Gäste wieder abtreten/ und nach Hause sich
 begeben/ und ja freylich eines ieden Gelegenheit/ vor sich und
 auch seiner Ampts=Berrichtung halber/ nicht leiden wil / die
 ganze Zeit über aufzuwarten/ und bey der Tractation zu ver-
 bleiben ; So sol hinfuro/ nach angeregten wohlgemeinten
 Exempel/ weil es sonst anders aufgenommen werden möch-
 te/ einen ieden nachgelassen/ auch kein Bedencken hierüber
 seyn/ ob er alsobald nach verrichteter Glückwünschung sich
 wieder wegbegeben/ oder bey der Mahlzeit verbleiben wolle/
 jedoch/ daß sich dessen einjeder alsobald bey der Einladung / da-
 mit Braut und Bräutigam der Ausspeisung halber desto bes-
 sere Nachricht haben mögen / unfehlbar erkläre/ auch keiner/
 der

der auff den blossen Kirchgang Zusage gethan/ nach abgelegten Glückwundsch zur Mahlzeit genöthiget und angehalten werde.

Hiernechst sollen alle Geschenke/ an Ringen/ Kleidung/ Hemden/ Hauben und Schürzen/ so die Braut des Bräutigams Freunden/ und dieser hingegen denen Jhrigen/ zu verehren gepflogen/ bey Straffe 10. Thaler/ ganz und gar verboten seyn/ ausserhalb dessen/ daß die Braut/ dem Herkommen und Gebrauche nach/ dem Bräutigam einen Überschlag und Hemde/ so wohl ihrem/ als des Bräutigams Vater/ oder dem Vormunden/ weil derselbe an des Vaters Stelle ist/ ein Hemde verehren mag/ und stehet hier nechst zu des Bräutigams freyen Willen und Gefallen/ ob er seinen Stand und Vermögen nach/ die Braut mit einem Kleide versehen wolle oder nicht.

So soll auch dem Hochzeit-Bitter/ welcher jedesmahls sich selbst mit feinen reinlichen anständigen Habit zu versehen schuldig/ vor sämptliche seine Bemühung ein gewisses am Gelde/ als nemlich von jeden besetzten Tische Hochzeit-Gäste/ zehen Groschen/ und sonsten ferner nichts/ weder an Kleidung/ Lihberen/ Strümpffen/ Überschlägen/ Schnupftüchern/ noch auch bescheidenen Essen/ und dergleichen/ gegeben werden.

Wann es nun zum Kirchgang kömpt/ und der Bräutigam auf einer Abend-Hochzeit/ es sey zu Winter-oder Sommerzeit/ zum längsten umb 4. Uhr/ mit seinen Hochzeit-Gästen nicht in der Kirchen/ oder doch auff dem Wege seyn würde/ vor dem sol die Kirchthür zugeschlossen/ und er hernach umb fünf Thaler/ (darvon die Helffte dem Geistlichen Kasten/ die andere Helffte aber Uns/ dem Rathe zu entrichten) unnachlässig gestraffet werden/ auch wann die Braut sampt den Jungfern und Frauen nicht alsobald/ nachdem die Stadt-Pfeiffer zurücke kommen/ und sich vorm Hause hören lassen/ (wie

(wie sie dann solches/ in Krafft dieser Ordnung/ bey Straffe 2. Thaler/ stracks nach ihrer Ankunfft unerfordert thun sollen) dem Bräutigam folgen möchte / die Stadtpfeiffer so dann wieder fort/ und die Braut ferner ohne dieselbe in die Kirche zu gehen/ zur Zeit eines allgemeinen Trauens aber/ da keine Spielleute zugegen/ dem Bräutigam bey Straffe 2. Thaler/ alsobald zu folgen/ schuldig seyn.

Und auff eben solche Masse und Weise/ wie icht gedacht/ soll auch der Kirchgang aus der Kirche nach dem Hochzeit=Hause beschleiniget/ darauff von einem jeden derer eingeladenen Gäste ein kurzer Glückwundsch abgelegt / zugleich das Hochzeit=Geschenck/ und zwar von einzeln Mannspersonen/ dem Bräutigam/ von Jungfern und Weibern aber der Braut / alsbald mit überreicht / und hierunter der Zeit dermassen wahr genommen werden/ daß man in Puncto 6. Uhr/ unfehlbar / und bey Straffe 2. Thaler/ zu Tische sitzen / und zu rechter Zeit wieder nach Hause gelangen könne ;

Worbey dann des Geschenckes halber dieses mit zu bedencken/ daß allein dem Vater/ Mutter/ Brüdern / Schwestern/ und Geschwister=Kindern/ deßgleichen denen Paten/ Vormündern/ und Freunden/ ihres Gefallens/ auch/ nach Zulassung der Umstände/ etwas an Silber=Werck / Zien/ und nützlichen Haußrath/ zu schencken nachgelassen/ andere eingeladene Hochzeit=Gäste aber sollen/ nach Gelegenheit der Person/ über einen Gulden/ Thaler/ Goldgulden/ oder zum höchsten ein Paar Eheleute über einen Ducaten/ auch etwas anders/ als Geld zu schencken/ nicht befugt/ und hiernächst denenjenigen/ so zwar eingeladen/ aber nicht erschienen / oder doch nur des Kirchgangs und Glückwundsches halber zugegen sind/ das Schencken hiermit alles Ernsts/ wie in gleichen das zeithero gewöhnliche Ablefen des Hochzeit=Geschenckes gänzlich verboten und auffgehoben seyn. Jedoch/ da einer auff

beschehene Einladung / als ein Hochzeit-Gast zu erscheinen / Zusage gethan hätte / und gleichwohl wegen zugestossenen Trauens / Unpäßlichkeit / oder anderer Verhinderung halber / aussenbleiben müste / demselben mag allenfalls / nach geendigter Hochzeit / denen neuen Eheleuten ein Geschenke zuzusenden / unverwehret bleiben.

Mit dem Aufspeisen soles ferner auch bey deme sein bleiben haben / wie es in oftberührter Churfürstlicher Policeny-Ordnung de Anno 1661. mit mehrern zu ersehen und zu befinden ist / also / daß bey fürnehmen Hochzeiten nicht leicht über 6. und zum höchsten 10. Tische / von 8. bis 10. Speisen / bey Handwerck's Leuten aber / oder sonst in gemein / nicht über 3. oder zum meisten 4. Tische / ieden von 4. 5. bis 6. Speisen / gestattet / noch in einer Schüssel mehr als aufs höchste zweyerley Fische / oder zweyerley Gebratens / aufgesetzt werde : Jedoch / wann Churfürstl. Abgesandten oder andere wichtige Umstände vorhanden seyn möchten / wollen Wir allenfalls auch ganze / oder halbe Taffeln / wiewol mit eben denen jenigen Speisen / so auf Tische gemeinet sind / einem und dem andern zu vergönstiget Uns hiermit vorbehalten haben.

Und weil man öftters mit Unwillen ansehen müssen / wie alle und jede Speisen ohne Noth und Begehren derer Hochzeit-Gäste / zerschnitten / vorgeleget / und nochmals auff den Tellern ungenossen wieder hinaufgegeben / und bloß durch die Aufwärter verzehret worden / so gar / daß / wann nach geendigter Hochzeit dem armen Lazaro etwas umb Gottes willen gegeben werden sollen / bisweilen wol nicht das geringste darvan mehr übrig gewesen ;

Als wollen wir solchen Mißbrauch / zusambt denen bescheidenen Essen / so Braut und Bräutigam / oder auch der Hochzeit-Vater / ausser an krankte Personen / öftters herum schicken müssen / hiermit gänzlich abgeschaffet / auch allen und
jeden

jeden Bürger = Standes Personen bey dergleichen Aufrich-
 tung weder Confect / Marcipan / Citronen / Pomeranzen /
 noch andere dergleichen Dinge auffzutragen / sondern nach
 abgehobenen Speisen sich mit Käß und Butter / auch Kuchen
 und Obste / oder doch zum höchsten bey fürnehmnen Hochzeiten
 mit Mandeln / Rosinen / Johannes Brodt / Feigen / Pienien /
 Datteln / Kastanien / Lampersnüssen / wie auch Pfeffer = Ku-
 chen / Holippen / Oblatten und Hirschhörnern / 2c. auff 6. bis
 10. Schalen anstatt derer Kuchen begnügen zu lassen / unter-
 saget haben.

Damit auch des andern Tages das gewöhnliche Früh-
 Stücke zu rechter Zeit angehen / und sich endigen möge /
 sol iedesmahl umb 11. Uhr darzu geschritten / zur Abendmahl-
 zeit aber zum längsten punct 6. Uhr / es seyn von Gästen viel
 oder wenig Persohnen vorhanden / das Essen / bey Vermei-
 dung obgedachter Straffe / auf den Tisch gesetzt / niemanden /
 wer der auch seyn möge / dißfalls nachgewartet / auch alle und
 jede Hochzeiten vor die eingeladenen Gäste länger nicht / als
 diese zwey Tage / vorigen alten Brauch nach / gehalten / und
 der dritte Tag gänzlich abgestellt / widriges Falls die Hoch-
 zeitere / so denen zuentgegen gehandelt / umb sechs / die Gäste
 aber jeglicher umb zwey Schaler / gestraffet werden.

Welches alles dann auch dahin zu verstehen / daß / wann
 ein Paar Personen / inmassen ihnen nochmabls unverwehret
 bleibet / sich frühe morgens / nach gehaltener Predigt / trauen
 lassen / sie gleichfalls mit der Speisung / bevorab des Sontags /
 nicht eher / als zu rechter Abendmahlzeit / verfahren sollen.

Nicht eine geringe Beschwerung und unnöthige Auf-
 wendung / ist auch eine Zeitlang bey hochzeitlichen Aufrich-
 tungen daher erwachsen / daß fast manniglich / wer nur einige
 Dienstleistung / oder Handreichung darbey gethan / über sein
 gewöhnliches Lohn mit bescheidenen Essen versehen seyn wol-
 len /

len/ so gar/ daß öftters dieser Leute halber absonderlich gebraten/ und gesotten werden müssen. Solcher bösen Gewohnheit nun gebührend zu steuren/ und Gewisheit zu machen/ wehm und was eigentlich dißfalls zu geben sey; Als soll hinführo von deswegen dem Cantori und Organisten bey Figural Hochzeiten/ wie zeithero/ jeden 6. Groschen/ und der Cantoren 12 Groschen vor die Braut=Suppe/ dann der Stadt=Wache eine gemeine Wasser=Kanne Bier/ und von dem Küchen=Gesinde einem jedwedem des Abends/ wann es heimgehet/ vor 1. Groschen Brodt/ und 2. Meßkannen Bier/ nebenst einen billigen Lohne/ gereicht/ andern Personen aber/ so etwa bey schlachten/ backen/ auffbauen der Hochzeit=Küche/ oder sonst in andere wege/ gebraucht werden/ wie in gleichen dem Thürmer/ Seigersteller/ Kohlmesser/ und wer es immer seyn mag/ über verdientes Lohn/ weiter durchaus nichts an Speiß und Tranck geliefert werden/ sondern alle solche bescheidene Essen hiermit gänzlich abgeworffen und verboten seyn.

Mit denen Stadtpfeiffern und Geigern/ die denen Gästen beydes zur Mahlzeit und Tanze jedesmahl bestes Fleisches/ und mit einer guten Music auffwarten/ sich auch des übrigen Truncks/ bey willkührlicher Straffe/ enthalten sollen/ mag hiernächst der Bräutigam noch vor der Hochzeit auff ein leidliches dingen/ auch/ weil es hiesiges Orts also hergebracht/ selbige aufflegen lassen/ sie sollen aber hierüber von niemand einig Geschencke nicht fordern/ es wolte ihnen denn von denen frembden Hochzeit=Gästen/ oder denen Jungen=Gesellen/ so es in Vermögen/ und ohne ihrer Herren und Eltern Schaden thun können/ jemand etwas freywillig verchren/ das stehet zu eines jeglichen Gefallen.

Weil sich auch öftters bey Hochzeiten frembde Gesindel/ so keinen Herrn oder Frau allda hat/ wider des Haus=Vaters Willen

Willen/ untern Vorwand des Auffwartens/eindringet/ oder einschleichet/ wie nichts minder mancher Hochzeit-Gast mehr/ als eine Person/ auf sich warten läßt/ so sol solches beydes/ und zwar jenes bey 3. tägigen Gefängniß/ dieses aber bey anderer willkührlicher Straffe/ hiermit ernstlich verbotthen seyn.

Würde sich nun befinden/ daß jemand des ersten oder des andern Tages über erlaubte Anzahl mehr Tische gesetzt/ oder aber mehr Gerichte/ Confect/ und anders als oben gemeldet und nachgelassen ist/ gegeben und auffgetragen / der soll auffn ersten Fall vor iede Person einen Thaler/ auffn andern Fall aber vor jedes übrige Gerichte drey Thaler zur Straffe verfallen/ alle Schau- und Bey-Essen gänzlich abgeschaffet/ auch schließlich das Abholen/ und Heimführen derer Hochzeit-Gäste auf Carrethen/ weil es hiesiges Orts nicht hergebracht/ noch ohne merckliche Ungelegenheit einzuführen ist/ ausser C. C. Rath's sonderbarer Permission männiglich bey Straffe 20. Thaler verboten seyn.

Und damit schließlichen jederman unser Mißfallen über allzu grosser Pracht und Aufwendung desto mehr spühren/ und sich darfür hüten möge/ haben Wir/ der Rath/ Uns allerseits dahin vereiniget/ daß/ wenn einer unser s Mittels bey dergleichen Aufrichtung/ als auch Tauff-Essen sich finden/ und diese unsere wohlgemeinte Ordnung in einem und dem andern Stücke verächtlich hindangesezet sehen würde/ er so dann/ es werde wohl oder übel auffgenommen/ wieder auffstehen/ und davon gehen solle/ dergleichen dann hoffentlich auch andere/ denen übrige Pracht ein Greuel/ und gute heilsame Ordnung angenehm ist/ ihres Orts zu wercke richten/ und dadurch ihr ebenmäßiges Mißfallen an Tag geben werden.

Von

Von Kindtauffen.

In Kindtauffen/und Unkosten darbey sol-
 len allenthalben eingezogen/ und bey denensel-
 ben ins gemein mehr nicht/den Kuchen/und ein
 Truncck Wein/ber vornehmen Leuten aber zum
 höchsten etliche Schalen mit Früchten/wie sol-
 che oben bey denen Hochzeiten benennet sind/
 gegeben und aufgesetzt/ hingegen die Zeit hero bräuchlichen
 Zucker-Bilder/ Marzipanen/ Confect und cantirte Sachen
 gänzlich und bey Straffe 10. Thaler abgeschafft werden/
 jedoch da jemand Beliebung trägt/ an statt dessen selbigen
 Tages alsobald eine Mahlzeit/ von vier/ oder zum höchsten
 sechs Essen anzurichten/ sol ihme solches ungewehret/ mehr
 als einen Tag aber Kindtauffe zu halten/ oder auch bey
 Kirch-Gänge sonderbare Aufrichtung zu thun/ bey vorbe-
 rührter Straffe verboten seyn.

Ob auch wol einem jedweden mit dem Seinigen zu thun/
 und zu lassen/ nach Gelegenheit/ frey stehet/ so bezeuget doch
 die Erfahrung / daß mit dem Paten-Gelde von manchen
 grosser Excess begangen/ und andern hierdurch eine beschwer-
 liche Einführung zur Nachfolge / bey heutigen Geld man-
 gelnden Zeiten gemachet wird/ so gar/ daß wohl öftters from-
 me Herzen/ die sonst solch Christlich Ehrenwerck willig und
 mit Freuden zu verrichten pflegen/ aus Mangel der Mittel
 darüber erschrecken möchten: Soll demnach bey Straffe 10.
 Thaler / zum Paten-Gelde bey fürnehmen Leuten hinführo/
 wann es keine Bluts-Freunde betreffen/ nicht über 2. Thaler/
 bey gemeinen und Handwerck's-Leuten aber nicht über ein
 Thaler/ oder zum höchsten 30. Groschen/ eingebunden/ und
 hierüber auff's Bette der Wöchnerin nichts gegeben/ weniger
 in

in die Wochen geschicket werden/ ohne was aus Gutwilligkeit durch die Gevattern der Wehefrauen etwa an 2. 3. oder 4. Groschen Trinckgeld zugestellet wird.

Und weil bißhero ein sehr übler Gebrauch eingerissen/ daß die jenigen Weiber/ so das Kind in die Kirche zu begleiten ersuchet worden/ nicht zu gefesster Zeit sich einfinden/ also/ daß die Patren bißweilen wohl zu halben- und ganzen Stunden in der Kirche mit Verdruß auff sie warten müssen;

So wollen wir solchen bösen Gebrauch hiermit gleichfals abgeschaffet/ und hingegen ernstlich geordnet haben/ daß jedes auff benimbte Stunde erscheinen/ und die Weh= Frau darauff unverzüglich/ es mögen die Weiber alle zugegen seyn/ oder nicht/ bey Straffe 2. Thaler mit dem Kinde fortgehen/ auch niemanden schimpfflich außgedeutet werden solle/ wenn auff solche masse wenig Weiber mit zur Kirche kommen.

Zu verwundern ist ferner und mit Unwillen anzusehen/ wie öftters bey Kindtauffen nicht nur kleine Kinder/ sondern auch grosse erwachsene alte Leute sich umb den Tauff= Stein herum drängen/ und in der Kirche allerhand Geplauder/ Gelächter und Unfuß treiben/ dergleichen dann auch bey Brautmessen zugeschehen pfleget; Diese sollen wissen/ daß man sie öffentlich/ gleich denen jenigen losen Buben/ die Son= tags unter wehrender Predigt auff denen Empobr=Kirchen/ und Treppen/ ihren Muthwillen außzuüben pflegen/ durch die Gerichts=Diener aus der Kirche/ und nach der Büttelen führen zu lassen/ und dadurch solchen ärgerlichen Wesen ge= bührend zu steuren entschlossen ist/ auch bereits dißfals An= ordnung gemacht hat.

Schließlichen sollen Eltern nochmahls erinnert und ver= mahnet seyn/ daß sie sich des Umbstickens derer Kinder zu den Patren/ nach den heiligen Christ/ Neujahr/ Grün=Don= nerstag/ und dergleichen/ gänzlich enthalten/ oder widriges
D falls

falls gewarten / daß beydes / der etwas giebt / und der es nehmen läßt / ieder umb 5. Thaler / nechst Verlust derer geschenckten Sachen / in Straffe genommen werden wird.

Von Begräbnüssen.

Jetweil auch bey dieser Stad unterschiedliche verfassete Begräbniß-Ordnungen verhanden / und die jenigen Personen / so darein gehören / mit gewissen Trauer-Kleidungen versehen seyn / man auch aus denenselben die jenigen zunehmen pflaget / so zum Tragen der Leichen gebraucht werden : So sollen hinführo ganz und gar keine Trauer-Binden / Schleyer / Schürzen / oder dergleichen außgeschicket / noch mit sonderlichen Trauer-Kleidern / auffer was eines und des andern Stande und Vermögen gemess ist / übrige Pracht getrieben werden / jedoch / do Eltern und Kinder verhanden / mag einer selbige / nach Inhalt obiger Kleider-Ordnung mit Flohr und Schleyer / auch seinen Belieben und Zustande nach / jemand aus dem Gesinde / und sonderlich / der auff des verstorbenen Leib gewartet / mit Kleid und Trauer-Zeichen versehen / andern aber / die von der Erbschafft nicht participiren / oder nur Transverfales sind / sol dergleichen Binden / oder Schleyer / auffn Erbe herum zu schicken / und zwar bey denen in Churfürst. Policeny-Ordnung auff jede Persohn gesetzten vier Thaler Straffe / verbothen / hingegen ein jeder Befreundter / oder ander / so zu den Begräbniß eingeladen / sich disfalls selbst zu bescheiden / und mit gewöhnlichen Trauer Habit jedesmahl gefast zu erscheinen / schuldig seyn : Inmassen dann auch sonsten den jenigen / so zum Begräbniß bitten / in gleichen denen Raths-Dienern und Todengräbern / ichtwas an Binden oder Schley-

Schleyern nicht gegeben / sondern ein billiches und leidliches am Gelde entrichtet werden soll / Und zwar : Dem gemeinen Grabebitter / und Grabebitterin / vor ihre Bemühungen / und das jener das Ablefen mit verrichtet / diese aber die Leiche mit beschicket / bey halber Schule jeden 12. Groschen / bey ganzer Schule jeden 1. Thaler / ohne Schleyer / Binden und dergleichen / weil sie dieselben / und ihre Trauer-Kleidung selbst schafften müssen / Massen dann auch hinfuro dergleichen Verrichtung niemand von Mannes noch Weibes Personen gestattet werden soll / sie sind dann von Uns / dem Rathe / darzu gebührend bestellet / und angenommen.

Was aber diejenigen Bittere betrifft / so bey denen Begräbnüß-Gesellschaftten und andern Zünfften gebraucht werden / mit selbigen hat es seine sonderbare Masse / und soll dißfalls denen Particular-Ordnungen und Herkommen ferner nachgegangen werden.

In übrigen und so viel die Cantoren- und andere Leichen-Gebühnüsse / so wohl das Laute Geld bey denen Begängnissen / anlangen thut / geben die jüngsten Visitations-Abschiede von 2. Novembris, 1672. mehrere Nachricht / was dißfalls als ein Ordinarium hinfuro zu fordern und abzustatten / und soll hiernächst denen Mäuern und Handlangern bey Aufmauerung der Gräber / so wohl denen jenigen / so das Lauten verrichten / etwas an Getränck zu geben / gänzlich abgeworfen und verboten seyn.

Damit auch bey Leich-Begängnissen die Leute nicht vergeblich aufwarten / und das ihrige versäumen / So sollen dieselben jedesmals zu gesetzter Stunde angehen / auch / so bald das Mannes-Volck mit der Leiche aus dem Hause seyn wird / ihnen die Weiber / bey Straffe 2. Thaler / unverweilet auff dem Fusse nachfolgen / damit also Mann- und Weibes Personen zugleich einen Proceß formiren / und diese letzten umb

so viel mehr auff die abgesungenen Sterbe=Vieder ihre An= dacht richten mögen.

Do auch wohl nicht unbillich / sondern löblich / und Christlich / daß die Verstorbenen ihrem Herkommen / Stand / Ambte und Vermögen nach / ehrlich zur Erde bestattet / und ihnen also der letzte Dienst und Ehr bezeigung geleistet werde; So hat man doch öffters erfahren müssen / daß ihrer viel / denen es am wenigsten geziemet / allzu grosse Pracht mit Aufkleidung / Besteckung und Befränkung derer Leichen / als auch Aufmahlung und Verguldung derer Särge / und andern über= machen Dingen / zu ihren grossen Schaden getrieben / so gar / daß es fast das Ansehen gehabt / als wäre man mit der stinckenden Hoffart nicht wohl im Leben zu ersättigen / sondern müste solche auch noch im Tode und Grabe continuiren; Als sol solcher Mißbrauch und böse Gewonheit hiermit abgeschaf= fet / und männiglich ermahnet seyn / sich auch in diesem Stücke der Billigkeit zu bescheiden / und seine Toden also zu bestatten / daß Gott und fromme Christen daran kein Mißfallen tragen mögen; Insonderheit aber wollen wir das allzukostbare Auf= kleiden der Leichen in gute / neue / seidne Zeuge / und Aufzierung derselben mit Gold / Silber / Perlen / Ringen und dergleichen / wie nichts minder die theuren Bestecke von Rosmarin / Zitro= nen / und andern / zusambt allen verguldeten und versilberten Kränkelwerck / Kreuzigen / und gesponnener Arbeit / in= und ausser dem Sarge / ingleichen das vergulden / versilbern und aufmahlen der Särge / hiermit bey Straffe 10. Thaler / halb dem Almosen=Kasten / die andere Helffte / Uns / dem Rathe / verfallen zu seyn / gänzlich verbothen / einen erbaren / Christli= chen Leichen=Habit aber / so wohl Bestecke / Kreuzigen / und Kränze von Blumen / Gras und Kräutern / wie solches die Zeit / und Gelegenheit geben mag / ingleichen einen Sarg mit weisser Schrift / nochmals niemand gewehret haben;

So

So können wir nichts minder geschehen lassen / ist auch eine sonderbare Zierde derer Kirchen / Capellen / Kirch-Höfe / und Gottes-Äckere / daß / denen Verstorbenen zu Ehren / und Gedächtniß / Leichen-Steine und Epitaphia geleyet / und auffgerichtet werden / nur daß ein jeder solches nach Erforderung und Zulassung seines Standes / Ampts / und Vermögens thue / allen übrigen Pracht und Unkosten meide / und also zwischen vornehmen / wohl meritirten Leuten und andern geringern Standes-Personen / geziemender Unterscheid verbleibe / auch in Kirchen / und was denen mehr anhängig / kein Epitaphium, Schrift / oder Bildwerck auffgerichtet werde / es geschehe dann mit des Herrn Superintendenten und unsern / des Raths / Vorwissen und Vergünstigung.

Von Särgen und Gräbern zu fertigen / ist sonsten bis hero auch ziemlicher Uffsatz gemacht worden : Damit nun demselben in etwas gesteuert und abgeholfen werde / So sol kein eichener Sarg über 2 $\frac{1}{2}$ Thaler / und ein anderer von weichen Holze / neben dem Creuze / über 18. 20. Groschen / zum höchsten 1. Thaler / nach dem die Arbeit ist / und zwar beyde auff erwachsene Personen gemeinet / dann ein kleiner Kinder-Sarg nicht über 6. 8. 10. Groschen / mit dem Creuze Kosten / auch da die Tischler in Fertigung der Särge / (so außser der Noth niemahls über die gewöhnliche Weite und Größe / noch auch mit absonderlichen Leisten zu machen) sich nicht selbst der Billigkeit bescheiden / sondern unter dem Vorwand / daß dieses des Verstorbenen sein letztes sey / die Leute nochmahls zur Ungebühr damit übersetzen möchten / sol denen Zimmerleuten / und wer es sonst zu thun vermag / dergleichen Särge auff Begehren männiglich zu fertigen verstatet werden. Der Todten-Gräber aber soll hinführo / wann ein Grab in der Kirchen / Capellen / oder Schwiebel-
D iij
Bögen /

Bögen/ und zwar/ wie billich/ 3. Ellen tieff/ gemacht wird/ von einer alten Person / 15. 18. Groschen/ oder zum meisten 1. Thaler/ vor sich und seinen Gesellen(ohne einzige Abforderung eines Trauer=Zeichens/ Bier/ Branteweins/ Trinck=Geldes/ oder wie es Nahmen haben mag / zu 2 ohne haben; Von einem Kinde / und armen Leuten aber über 4. oder 6. Groschen / als auch sonst ins gemein über 8. 10. oder 12. Groschen nicht begehren / wann die Leichen auff den Kirch=Höfen und Cœmeteriis unter den grünen Rasen begraben werden / und so grosse Mühe und Arbeit dabey nicht angewendet werden darff/ Darbey er ferner/ bey ernstlicher willkührlicher Straffe/ nichts von alten Leichen=Steinen zu verrücken/ zu entwenden/ und zu verkauffen/ noch dergleichen in geringsten zu verhängen / oder iemand andern wissentlich zu gestatten / so wohl jederzeit in schwarzen Habit einherzugehen / auch einen feinen Mit=Gehülffen/ der bey Zeiten derer Grab=Stellen mit kundig werde/ und schreiben und lesen könne/ zu halten und zu fördern/ ermahnet seyn soll.

Indem auch dadurch / daß die Leichen=Begängnisse all zu langsam angehen / wie in gleichen und durch weitläufft=ige Abdankungen/ viel ehrlicher Leute von den Processionibus abgehalten werden / indem sie das Jhrige nicht wohl versäumen/ und mannichmahl fast einen halben Tag damit zubringen können ; Und gleichwol auch sonst ein jeder / der mit den Trauer Leuten wieder zu Hause gehet/ und sie begleitet/ seine Condolenz dadurch gnugsam erkläret/ ihm auch hiergegen darben absonderlich gedancket wird / Die Abdankungen auff den Kirch=Höfen auch vordessen nicht üblich gewesen / und sonderlich zu Winter=und Regens=Zeit/ bevoraus denen Weibes=Personen/ recht beschwerlich sind / So sol hinführo / wie vorgedacht / mit Anfang der Leich=Begängniß nicht gesäumt/ noch verzögert werden / auch nach buchstäblichen

In=

31.

Inhalt voriger Begräbnis-Ordnung / de Anno 1634. fet-
ner / daß er dergleichen Abdankung thun lassen müsse / ver-
bunden oder gezwungen seyn / sondern da er je dasselbe ver-
richten zu lassen nochmahls gemeinet / soll ihm solches frey
stehen / auch darzu zu gebrauchen / wen er wil / wie es denn
vor dessen auch durch diejenigen aus der Fraternität / darein
einjeder gehörig / gemeiniglich geschehen ist / damit auch diß-
fals sonderbare Unkosten verhütet werden mögen / Wie denn
auch einjeder / der sein Versäumnis darbey leiden müste / ent-
weder darbey aufzuwarten / oder seinen Abtritt zu nehmen
wissen wird.

Schließlich soll alles Speisen und Trauer-Mahlzeiten /
dadurch den Leydtragenden nur mehr Kummer und Unko-
sten zugezogen werden / gänzlich und bey Straffe 6. Tha-
ler / abgestellt seyn / Jedoch / wann einer einen Freund aus der
Frembde zum Leichen-Begängnis bittet / mag er solchen mit
nothdürfftigen Kosten auff eine Nacht und Früh-Stücke
versehen.

Anhang.

Nachdem über diß auch oftgedachte Chur-
fürstliche Policen-Ordnung / de Anno 1661.
klare mase giebet / wie sich einjeder reiner Leh-
re / und wahrer Gottesfurcht zu beflüssigen /
vor Entheiligung des Sabbaths / Gotteslästern / Flu-
chen / Segensprechen / Schweren / und Meinen / so
wohl Injuriren / Schänden und Schmähen / sampt an-
dern Lastern / Duelliren / Doppeln / Spielen / Faulen-
zen / Rauben / und dergleichen zu hüten / auch sonst in
vielen

vielen andern Puncten guter Policen zu verhalten haben: Als wollen solche heilsame höchst-löbliche Landes-Ordnungen/wir zugleich anhero wiederholet/ auch alle unsere Bürgere/ Inwohner und Schuß-Verwande darauff verwiesen/ und hiermit treulich/ so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige/ auch dieser Stadt und Lande Wolsahrt ist/ ermahnet haben/ sich neben ihren Kindern und Gesinde der wahren Gottesfurcht zu beflissigen/die Sonn- und Feyer tags auch Wochen-Predigten und Betstunden fleißig zu besuchen/ zum heiligen Beichtstuel und Abendmahl/sich zu rechter Zeit einzufinden/Glauben und Liebe/ gegen Gott und den Nächsten/ zu üben/ und sich allenthalben als fromme/ bußfertige/ rechtschaffene/ gläubige Christen/ in Gedult/Hoffnung/ und Demuth zu erweisen.

Insonderheit aber sol des Sontags alle Hand Arbeit/ auffer was die Christl. Liebe/ und unvermeidliche Noth erfodern mag/ bey Strafe 12. Gr./ die Roß- Arbeit aber bey 1. Thl./ zu milden Sachen/ so wol unter wehrenden Predigten/ der Wein-Bier- und Brandtwein-Schanck/ und Gaste setzen/ bey Straffe des Wirths und Gasts/nach Gelegenheit der Person/entweder mit 8. Tage Gefängniß/oder jeder mit 5. Thaler/halb dem jenigen/ so es außfundschaffet/ und die andere Helffte ad pias causas zu verwenden/ wie in gleichen das Würffel-Karten-Regel-und andere Spiele/zusamt dem Feilhaben

haben des Genäſches auf öffentlichen Gaſſen/ ſo wohl die Zuſammenkünſte derer Handwerge/ benebenſt dem Büchſen- und Armbruſtſchieſſen/ bey ebenmäßiger Pœn derer 5. Thaler/ und dann ins gemein/ zu allen und jeden Zeiten/ das ſchändliche freventliche Fluchen und Schweren/ bey unſers HErrn und Heylandes JESU CHRISTI Marter/ Wunden/ Leiden/ Sacramenten und dergleichen/ oder auch bey Teufelholen 2c. hiermit bey öffentlichen Pranger/ auch/ nach Gelegenheit/ Geld und Gefängniß- Straffe/ ernſtlich verboten ſeyn.

Und weil über diß bey dem Bierſchancke viel und mancherley Uppigkeit/ Ungelegenheit/ Gefahr und Unheil daher erwächſet/ daß denen Bier-Gäſten/ nebenſt dem Taback/ und Kartenspiel/ auch allzulanges Nachſitzen verſtattet wird: Als wollen Wir bey ſolchen öffentlichen Schancke das Tabacktrincken hiermit gänzlich abgeſchafft/ das Kartenspiel aber führohin nur des Tages/ und keinesweges bey angezündetem Liechte/ auch anderer geſtalt nicht/ als wann es auff eine bloſſe Ergößlichkeit/ und nicht höhern Verluſt an Gelde/ als etwa 2. 3. biß 4. gr. angeſehen iſt/ nachgelaffen/ hingegē ernſtlich geboten haben/ daß zum längſten Abends in puncto 10. Uhr/ die Bier-Gäſte abzahlen und ſich ſtille und friedlich nach Hauſe begeben/ auch die Birthe ihnen nach ſolcher Zeit weiter nichts an Bier liefern noch längeres Nachſitzen geſtatten ſollen/ mit der außdrücklichen

E

drücklichen

drücklichen Verwarnung/daß/wer darwieder handeln/
oder solches in seiner Behausung nachgeben wird / der
soll jedesmal/was den Toback und Kartenspiel betrifft/
2. Thl./wegen des Nachtsitzens aber 5. Thl. zur Strafe
erlegen/ auch die Nachtwache hierunter fleißige Auf-
sicht zu tragen/und wo sie nach 10. Uhr jemand in Bier-
häusern vermercken/ solche nach Hause zugehen zu er-
mahnen/ so wol im Fall der Widersetzlichkeit/ zum Ge-
horsam zu bringen/ schuldig seyn.

Schließlich ist auch bey denen Handwercken ein
grosser Mißbrauch und sehr böse Gewonheit/ daß bey
Fertigung derer Meister-Stücke/und Aufrichtung de-
rer Meister-Essen/ junge Leute mit allzu hohen/ unnö-
thigen und vergeblichen Kosten beschweret / und dar-
durch fracks bey dem Anfang zur Nahrung untüchtig
gemachtet werden ; Soll demnach auch dieser böse
Gebrauch hiermit gänzlich abgethan/ und hingegen /
bey Strafe 20. Thl. denen Handwercken geboten seyn/
niemand bey Fertigung des Meisterstücks mit unnöti-
gen und ungewöhnlichen hohen Kosten hinführo zu
beladen / auch dem jenigen / der ein Meister-Es-
sen zu geben schuldig / jedesmahl frey zu stellen / ob
er dergleichen / jedoch in allen und jeden zum höch-
sten nicht über 10. Thl. hoch / aufrichten / oder aber
einem ieden Meister / nach Anzahl derselben / 6. 8.
bis

bis 12. Gr. am Gelde dafür geben und entrichten wolle; Es wäre dann ein anders in denen Innungs- Articulen mit außgedruckten Worten klar enthalten/oder auch/bey einem und dem andern Handwerge/ diß- falls etwas wenigens hergebracht/ auf welchem Fall es darbey nicht unbilllich sein Verbleiben hat.

Beschluß.

Domit nun diesem allen/ wie vorhergesezt / und die angeführten Policen- Kleider- und Hochzeit- Ordnungen außweisen/ allenthalbē gebührliche Folge geleistet/ und demselben gehorsamlich nachgegangen werde; So wollen wir Bürgermeister und Rath/ vor Uns/ und die Wir sonsten darzu verordnen werden/ Ampts wegen ein gebührendes ernstes Auf- und Einsehen haben und bestellen/ Uns auch gewiß versehen/ es werde ihme männiglich diese wohlgemeinte/ und zu Ersparung unnöthiger und vergeblicher Kosten und Speisen/ angesehene Ordnung/ wolgefallen lassen/ und damit er sich bey ieszigen schweren Läuften/ und Zeiten/ nur in etwas recolligiren/ oder doch nach Nothdurfft sparen könne/ derselben desto williger anhangen/ und beypflichten.

Do

Do aber iemand betreten werden möchte/ so darwider handeln würde/ es sey Manns- oder Weibes Person/ jung oder alt/ der soll andern zum Abscheu/ mit gebührender ernster Straffe beleet/ und dabey niemand wissentlich verschonet werden. Darnach sich männiglich zu achten/ und vor Schaden zuhüten wissen wird.

Urkündlich ist dieses also umb Nachrichtung willen/ in offenen Druck befördert und zu männigliches Wissenschaft öffentlich angeschlagen worden; Geschehen in Freyberg am 17. Februarii Anno 1673.



36 776

67

7.5

ULB Halle
002 371 60X

3



1077





h. 99, 25.

Der Churfürstl. S
Berg-Stat

Freyber

Wiederholete und ve

Ordnung

Wegen der übermäßigen /
lich herfürgesuch

Keleidung

und was demselben an

Wie es nochmahls hin

Verlöbnußen

Hochzeiten /

Kindtauffen

Leich-Begän

Und sonst in einem und a
werden solle

Durch
E. E. Rath daselbsten
und publicire

ANNO 16

Gedruckt zu Freyberg/ bey Zach

